

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln vom 05.12.2022

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
2. §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 1353)

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Datteln unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistungen eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 52 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Datteln die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 **Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung** **von Brandsicherheitswachen**

1. Für freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Vorausentrichtung der Entgelte oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden soll, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Datteln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten

§ 4 **Bemessungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Absatz 2 und 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je angefangener Viertelstunde je eingesetztem Feuerwehrmitglied
 - 4.1.1 2. Einstiegsamt der 1. Laufbahngruppe
(früher mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) 13,00 €
 - 4.1.2 1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe
(früher gehobener feuerwehrtechnischer Dienste) 16,50 €
 - 4.1.3 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
nach Erstattungsanspruch der Arbeitgeber
jedoch Mindestkosten 8,30 €berechnet.
5. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 30 v.H. erhoben.
6. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 15,00 € berechnet.

§ 6 Fahrzeug und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Absatz 2 und 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Kosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel, Atemluftfilter, Fluchthauben usw. werden nach Verbrauch zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder ein von diesem dazu Beauftragter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr gemäß § 52 Absatz 2 BHKG sind die in § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder durch Dritte bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Ersatz von Verdienstaussfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Datteln

1. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anordnung der Gemeinde entsteht. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle beruflichen selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.
 - b) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - c) Der Verdienstaussfall wird höchstens für 9 Stunden täglich gewährt.
 - d) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.
2. Bei nichtselbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Verdienstaussfall nach § 21 Abs.1 BHKG. Zulagen werden nicht gewährt.

§ 11
Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Datteln zu zahlen.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln vom 21.04.2016 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln vom 05.12.2022

Kostentarif

Für Ausrüstungsgegenstände und Leistungen, die im nachfolgenden Tarif nicht extra aufgeführt sind, werden die Kosten vergleichbarer Leistungen oder Geräte festgesetzt.

Kostentarif je 15 Minuten

1. Fahrzeuge

Einsatzleitwagen (ELW)	40,00 €
Löschfahrzeuge (LF)	115,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	70,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	37,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	55,00 €
Drehleiter (DLK)	60,00 €
Wechselader (WLF)	245,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	46,00 €
Personenkraftwagen (PKW)	46,00 €
Kommandowagen (KdoW)	25,00 €
Boote	140,00 €

Eine Verleihung der genannten Fahrzeuge ist nicht möglich.

Missbrauch

Einsätze der Feuerwehr aufgrund missbräuchlicher Alarmierung bzw. Nutzung werden entsprechend dieser Anlage berechnet.

Mindestgebühr	400,00 €
---------------	----------